

Satzung über die Benutzung der Musealen Abteilung des Institutes für Stadtgeschichte der Stadt Recklinghausen und die Zahlung von Entgelten vom 02.12.2014

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW.S.878), hat der Rat in seiner Sitzung am 01.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Stadt Recklinghausen unterhält als nicht rechtsfähige, ständige und öffentliche Bildungseinrichtung

die Museale Abteilung des Instituts für Stadtgeschichte, Hohenzollernstraße 12.

§ 2 Aufgaben, Gemeinnützigkeit, Wegfall

(1)

Die Museale Abteilung des Instituts für Stadtgeschichte verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs.2 Nr. 1 AO sowie § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).

Zweck der Musealen Abteilung des Instituts für Stadtgeschichte ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie insbesondere die kulturelle und historische Volksbildung.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die themenbezogene Sammlung, Bewahrung, Veranschaulichung und Präsentation stadt- und regionalgeschichtlich relevanter Zeugnisse vornehmlich nicht-schriftlicher Art nebst deren pädagogischer Vermittlung.

Die Museale Abteilung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Beschäftigte der Musealen Abteilung und Beschäftigte der Trägerkörperschaft Stadt Recklinghausen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Musealen Abteilung. Es darf keine Person und nicht die Trägerkörperschaft Stadt Recklinghausen durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2)

Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das Vermögen der Musealen Abteilung von der Trägerkörperschaft Stadt Recklinghausen wiederum für gemeinnützige Zwecken i. S. des § 52 Abgabenordnung verwendet.

§ 3 Benutzung

Die museale Abteilung des Instituts für Stadtgeschichte kann von jedermann während der festgesetzten Öffnungszeiten besichtigt werden. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.

§ 4 Pflichten der Benutzer

(1)
Um der Sorgfaltspflicht gegenüber Ausstellungsobjekten und Besuchern zu genügen, ist es unerlässlich, dass die Besucher sich so verhalten, dass Sammlungs- und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und dass andere Besucher nicht behindert oder belästigt werden. Weitere Benutzungspflichten können im Rahmen einer Hausordnung von der Institutsleitung geregelt werden.

(2)
Besucher der musealen Abteilung des Institutes für Stadtgeschichte haften für alle von ihnen verursachten Beschädigungen, Veränderungen oder Verluste.

§ 5 Entgelte

(1)
Der Besuch der musealen Abteilung des Institutes für Stadtgeschichte ist entgeltfrei.

(2)
Für die Inanspruchnahme von Führungen
werden von den Benutzern Entgelte in Höhe von 55,00 € erhoben.

Für die Inanspruchnahme von museumspädagogischen Angeboten
werden von den Benutzern je nach Aufwand und Materialbedarf
Entgelte zwischen 10,00 € und 100,00 € erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.